

**Ausführungsbestimmungen  
zur Anwendung von § 27 Abs. 2 und 4 KDAVO und § 5 Satz 1 der KDO**

vom 08. Juni 2006 (ABl. 2006, S. 233)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß § 29 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96) zur Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis von Dienstverträgen folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

**§ 1 Förderliche Beschäftigungszeiten in der EKHN**

Förderliche Beschäftigungszeiten im Sinne von § 27 Abs. 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung (KDAVO) und § 5 Satz 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) sind insbesondere nachgewiesene Zeiten früherer Tätigkeiten, die die Wahrnehmung der jetzigen Tätigkeit ermöglichen oder in denen für die jetzige Tätigkeit erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden.

**§ 2 Förderliche Beschäftigungszeiten außerhalb der EKHN**

Nachgewiesene Zeiten früherer Tätigkeiten bei Arbeitgebern außerhalb der EKHN können gemäß § 27 Abs. 4 KDAVO auf die entgeltrelevante Zeit nur dann angerechnet werden, wenn die Tätigkeiten im Sinne von § 1 förderlich sind.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.